

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

9. Juli 2019

Merkblatt über den Datenschutz für Klientinnen und Klienten von Spitexorganisationen im Kanton Aargau

1. Weshalb werden von mir Daten erfasst?

Die Spitexorganisation, von der Sie betreut werden, führt über Sie eine Klientendokumentation, um die fachliche Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Die Klientendokumentation ermöglicht es, nachträglich alle Leistungen von Pflege und Betreuung nachzuvollziehen.

Die Erfassung und Verwaltung von Klientendaten dient zudem der Dokumentation der erbrachten Leistungen zum Zweck der Rechnungsstellung und als Leistungsausweis gegenüber den Versicherern, insbesondere den Krankenversicherern.

2. Welche Daten von mir werden wo erfasst?

Die Klientendaten umfassen insbesondere Folgendes:

- eine Klientendokumentation;
- administrative Daten zu Zwecken der Rechnungsstellung und Buchführung;
- Daten zu Planungszwecken (zum Beispiel Einsatzplanung).

3. Wer ist während Pflege und Betreuung für die Aufbewahrung der Klientendokumentation zuständig?

Während der Dauer der Pflege und Betreuung wird eine Klientendokumentation geführt. Diese wird in der Regel bei der betreffenden Spitexorganisation aufbewahrt, damit alle Personen, die Sie pflegen und betreuen, darauf Zugriff haben.

Die Spitexorganisation ist verantwortlich für die Führung dieser Klientendokumentation.

Die Spitexorganisation kann die gleichen Daten sowie zusätzliche Daten (zum Beispiel eine Leistungserfassung der Buchhaltung) gleichzeitig in elektronischer Form führen. Für die Führung, Verwaltung und Sicherung dieser Daten ist die Spitexorganisation verantwortlich.

4. Erhalte ich Einsicht in meine Klientendaten?

Auf Verlangen wird Ihnen Einsicht in alle Sie betreffenden Klientendaten gewährt und die Daten werden auf Wunsch zudem erläutert. Sie können zudem von der Spitexorganisation Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie bearbeitet werden.

Sie können die Herausgabe aller Klientendaten verlangen. In der Regel wird eine Kopie abgegeben. Für die Kopie darf eine kostendeckende Abgeltung verlangt werden.

Die Auskunft beziehungsweise Einsichtnahme kann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder private Interessen oder eine gesetzliche Bestimmung entgegenstehen.

5. An wen werden meine Klientendaten weitergegeben?

Einsicht erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die Versicherer, insbesondere die Krankenversicherer. Das Gesetz und die vertraglichen Bestimmungen schränken die Datenweitergabe allerdings auf das Notwendige ein.

Weiter können Daten in bestimmten Einzelfällen an die vom Gesetz bestimmten Behörden weitergegeben werden.

In medizinischen Notfällen können Daten auch ohne Ihre Zustimmung an Medizinalpersonen und medizinische Organisationen weitergegeben werden.

Wenn Daten weitergegeben werden, müssen Sie darüber informiert werden. Ausgenommen ist die Datenweitergabe an die Kranken- und Unfallversicherer im Rahmen standardisierter Melde- und Abrechnungsinstrumente sowie im Rahmen der Amtshilfe.

Weiteren Personen, Behörden und Institutionen werden ihre Klientendaten nur mitgeteilt, wenn Sie ausdrücklich schriftlich zustimmen oder wenn das Departement Gesundheit und Soziales die Spitexorganisation von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt auch für Familienangehörige (einschliesslich Ehepartner und Kinder) und andere Personen, die im gleichen Haushalt leben.

6. Was geschieht mit den Daten nach Ende der Pflege und Betreuung?

Die Spitexorganisation ist verpflichtet, Ihre Klientendaten während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Aus medizinischen Gründen können die Klientendaten bis maximal 20 Jahre seit Erstellung aufbewahrt werden. Anschliessend werden die Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht.

Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung kann die Spitexorganisation die Klientendokumentation an eine andere medizinische Einrichtung weitergeben, die bereit ist, die gesetzliche Aufbewahrungspflicht weiterzuführen.

Auf Ihren Wunsch kann Ihnen die Spitexorganisation eine Kopie der Klientendokumentation aushändigen.

7. Wie geht Spitex mit Informationen um?

Die Mitarbeitenden der Spitexorganisation unterstehen einer besonderen beruflichen Schweigepflicht, welche strafrechtlich geschützt ist.

8. Wie und wo kann ich mich beschweren?

Sie haben Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über Sie berichtigt oder vernichtet werden.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Klientendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Sie verlangen, dass ein entsprechender Bestreitungsvermerk aufgenommen wird.

Mit Datenschutzfragen können Sie sich jederzeit an die für Sie zuständige Spitexorganisation wenden.

Wenn Sie sich mit Ihrer Spitexorganisation über Datenschutzfragen nicht einigen können, teilt diese Ihnen die beabsichtigte teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs vorgängig mit. Sie sind berechtigt, innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau um Schlichtung anzurufen.

Entspricht die Spitexorganisation in der Folge Ihrem Gesuch nicht vollumfänglich oder stellen Sie einen entsprechenden Antrag, so erlässt die Spitexorganisation eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, welche beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden kann.